

Satzung
über die Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren
in der Wahlperiode 2016 bis 2021
in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 06 vom 31.03.2015, S. 57)

Aufgrund der §§ 10 und 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 02.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Gemäß § 46 Abs. 1 NKomVG beträgt die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in Gemeinden mit 9 001 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 24. Nach § 46 Abs. 4 NKomVG kann durch Satzung diese Zahl verringert werden.

§ 2
Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Für die Wahlzeit des Rates vom 1. November 2016 bis zum 31. Oktober 2021 wird die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren um 2 auf 22 verringert.

§ 3
In-Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.